

Versorgungsausgleich

Die schuldrechtliche Ausgleichsrente

Im Rahmen eines Scheidungsverfahrens vor dem Familiengericht werden die bei einem Versorgungsträger erworbenen Anrechte beider Ehegatten auf Altersrente ausgeglichen. Vor allem nach dem altem Recht des Versorgungsausgleiches war es aber so, dass nicht immer alle Versorgungsanswartschaften sofort ausgeglichen werden konnten. Nicht selten musste das später nachgeholt werden. In alten Urteilen liest man daher häufig:

“Der Ausgleich der Anwartschaft bleibt dem schuldrechtlichen Versorgungsausgleich vorbehalten.“

Was heißt das?

Nach dem seit 2009 geltenden Recht des Versorgungsausgleiches kann mit einem solchen Urteil auf Antrag vom Familiengericht – auf Antrag – eine schuldrechtliche Ausgleichsrente festgesetzt werden. Dazu muss der ausgleichspflichtige Ehegatte bereits eine laufende Versorgung aus einem noch nicht ausgeglichenen Rentenrecht beziehen. Der berechtigte Ehegatte muss bereits eine eigene laufende Versorgung beziehen oder die Regelaltersrente in der gesetzlichen Rentenversicherung erreicht haben oder die gesundheitlichen Voraussetzungen für eine laufende Versorgung Invalidität erfüllen (Erwerbsminderungsrente).

Auf Antrag errechnet dann das Familiengericht nach Einholung entsprechender Auskünfte der Versorgungsträger die Höhe der zustehenden noch nicht ausgeglichenen Rente. Die Einzelheiten des Prozederes sind kompliziert. Viele Menschen vergessen nach ihrer Scheidung auch, dass sie einen Anspruch auf schuldrechtlichen Versorgungsausgleich haben.

Schauen Sie doch einmal in Ihr altes Scheidungsurteil. Hält die Entscheidung des Familiengerichts vielleicht noch eine unentdeckte Geldquelle für Sie bereit? Oder müssen Sie damit rechnen, demnächst zur Kasse gebeten zu werden?

Die Berechnung der Ausgleichsrente richtet sich grundsätzlich nach dem **Ausgleichswert** des schuldrechtlich auszugleichenden Anrechts. Der Ausgleichswert entspricht der **Hälfte des Ehezeitanteils**. Der **Ehezeitanteil** ist als **Rentenbetrag** zu berechnen. Der Rentenbetrag ist nach § 41 Versorgungsausgleichsgesetz zu ermitteln. Dabei unterscheidet man unmittelbare Bewertungsmethoden und zeiträtierliche Bewertungsmethoden §§ 39, 40 Versorgungsausgleichsgesetz.

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Bewertung sind die **Verhältnisse am Ende der Ehezeit**.

Tatsächliche und rechtliche Veränderungen, die auf den Ehezeitanteil zurückwirken, sind zu berücksichtigen. Das sind nur solche Veränderungen, die dem Anrecht am Ende der Ehezeit bereits **latent innewohnten**.

Dazu gehören die Veränderungen der individuellen Verhältnisse, durch die sich rückblickend betrachtet der Ehezeitanteil der auszugleichenden Versorgung verändert. Dazu gehört auch die Änderung der gesetzlichen oder sonstigen Grundlagen der Berechnung der Versorgungsanwartschaft.

Demgegenüber sind Veränderungen, die keinen Bezug mehr zum ehezeitlichen Erwerb haben außer Betracht zu lassen. Deshalb müssen auch im schuldrechtlichen Ausgleichsrecht grundsätzlich die **bei Ehezeitende maßgebenden persönlichen Bemessungsgrundlagen** zur Grunde gelegt werden.

Wertsteigerungen, die auf einem nahehezeitlichen beruflichen Aufstieg oder einem zusätzlichen persönlichen Einsatz des Leistungsempfängers beruhen, müssen dagegen herausgerechnet werden. Typische Beispiele sind:

- Erteilung einer neuen individuell ausgehandelten Versorgungszusage mit erheblich verändertem Inhalt
- Einkommenssteigerung nach Stellenwechsel
- Veränderung der Besoldungs- und Tarifgruppe
- außergewöhnliche Einkommenssteigerung aufgrund Karrieresprungs
- Vereinbarung einer Versorgungserhöhung nach Ende der Ehezeit

Demgegenüber sind auf jeden Fall gemäß § 5 Abs. 4 S. 2 Versorgungsausgleichsgesetz die allgemeinen Wertanpassungen seit dem Ende der Ehezeit zu berücksichtigen. Der auf den Zeitpunkt des Beginns der Ausgleichsrente aktualisierte Ausgleichswert ist maßgebend.

Sie finden, dass das sehr schwierig ist? Das finden wir auch. Das sind Spezialfragen für einen Fachanwalt für Familienrecht. Das sollten Sie nicht irgendjemand überlassen.

Wir stehen Ihnen als seit vielen langen Jahren im Familienrecht tätige Fachanwältinnen in Essen für die Geltendmachung des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs gerne zur Verfügung. Bitte rufen Sie uns an oder schicken Sie uns eine E-Mail, damit wir Ihr Problem erörtern können. Wir unterbreiten Ihnen dann gerne einen Vorschlag, zu welchen Konditionen wir ein solches Mandat übernehmen können.

© Dr. Gudrun Doering-Striening – Fachanwältin für Sozial- und Familienrecht - Essen 2012